



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

P****., Philipp: Französische Advokaten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Französische Advokaten.

Von

Philipp P * * * *

Es versteht sich von selbst, daß auch wir in Deutschland überall wieder jene alte Gerichtsverfassung, die Geschwornen-Gerichte, eingeführt sehen möchten, wodurch unsere Vorfahren der wahren Civilisation näher ständen als wir. Oeffentlichkeit der Anklage, Oeffentlichkeit der Vertheidigung — das ist es, warum wir unsre französischen und englischen Nachbarn am meisten beneiden müssen; das ist es, was die Bewohner der Rheingegenden noch glücklicher macht, als der herrliche Saft ihrer Rebau. Der Mensch aber bleibt sich gleich unter allen Zonen; der Bramine, der in Indien die Wittve zum Scheiterhaufen mit Gefängen und Gebeten begleitet, unterscheidet sich um nicht viel von dem hochwürdigen Kreuzträger, der von der Kanzel Höllestrafen herabdonnert gegen Diejenigen, die in den Fasten bei einem köstlichen Braten sich göttlich thun; und der Advokat, der in Paris, in London, in Brüssel, in Mainz vor dem Assisengerichte das Mitleid der Menge für seinen Klienten in Anspruch nimmt, ist darum um kein Haar besser, als derjenige, der im nördlichen Deutschland durch klasterehohe Aktienstöbe die Papierfabriken, und durch centnerschwere Targgebühren seine eigene Fabrik im Gange erhält. Der Advokat ist ja überall der Vertheidiger der Wittwen und Waisen, und er denkt vor Allem daran, daß seine eigene Wittve und seine eigenen Waisen dereinst keines Advokaten bedürfen. Doch unsere deutschen Gerichtshelden und ihre Kriegeskunst sind uns hinlänglich bekannt.

Wir wollen hier eine Charakteristik eines französischen Advokaten geben, jenes mächtigen Geschlechtes, das in den Häusern wie in den

Kammern einen so donnernden Einfluß besitzt. Ein gründlicher deutscher Gelehrter würde das französische Advokaten Geschlecht in vier Klassen eintheilen.

Erstens der Anfänger, nämlich derjenige, welcher im Anfange seiner Laufbahn in Folge einer irrigen Anwendung des im Art. 294 des französischen Criminal-Processes ausgesprochenen Humanitäts-Princip's, sich an den Angeklagten übt, die zu arm sind, um einen Verteidiger zu bezahlen. Es giebt keinen Stand, der nicht erlernt werden müßte, und das geschieht gewöhnlich auf Kosten einer Sache, oder eines Menschen. Der angehende medizinische oder chirurgische Praktikant macht seine Lehrjahre an den armen Unglücklichen durch, die den Hospitälern anheimfallen; es fragt sich nur noch darum: wessen Lehrjahre der Menschheit theurer zu stehen kommen, die des Arztes, oder die des Advokaten?

Die zweite Klasse der Advokaten, oder vielmehr die zweite Stufe ihrer Laufbahn macht ein Proceß um eine Grenzmauer, ein Verdict an den Gerichtshof, eine donnernde Philippica gegen einen Miethsmann, der seinen Miethzins nicht bezahlt. In dieser Epoche seines Lebens macht der Advokat beständig dem Anwalt den Hof, er wartet in dessen Bureau mit den Schreibern; der Anwalt zieht aus den Klienten so viel als möglich, und bezahlt den Advokaten genau nach der Taxe. Der Advokat der zweiten Klasse ist übrigens leicht an seinem Aeußeren zu erkennen, d. h. an der ungewöhnlichen Neuheit seiner Robe — es sei denn, daß er sie für Geld geliehen, oder von einem Collegen geborgt hat.

Man wird sich vielleicht wundern, daß bis jetzt von Wittwen und Waisen noch gar nicht die Rede war, da doch die Advokaten die Verteidiger der Wittwen und Waisen genannt werden; wir sind aber jetzt zu ihnen gelangt. Die Wittwen und Waisen werden erst die Beute des Advokaten, der im dritten Stadium ist; vorausgesetzt natürlich, daß die Wittwe mit den Erben ihres ewigbeweineten Gatten um ihr Wittthum oder um ihr Eingebrahtes streiten muß, oder daß die Waise von ihrem Vormund Rechenschaft über eine reichliche Erbschaft zu verlangen hat. In diesem dritten Stadium besucht der Advokat nur noch selten den Affsenhof; er ist — so zu sagen — vollkommen ausgewachsen; er hat jetzt sein eigenes Cabinet, seine Bibliothek, ein oder zwei Sekretaire; den Anwalt behandelt er jetzt von oben herab, und nennt ihn mein Lieber; denn er steht mit dem Klienten in unmittelbarer Verbindung,

und beutet ihn direkt zu seinem eigenen Nutzen aus. Man muß jetzt in seinem Vorzimmer warten; und er wartet auch stolz ab, bis man ihm die Aktenhefte in's Haus bringt. Diese Klasse zerfällt in mehrere Unterabtheilungen. Denn wie die Medizin Specialitäten besitzt, Augenärzte, Zahnärzte, Kinderärzte, Nervenfieberärzte, Hühneraugenoperateurs u. s. w., so hat auch die Advokatur in Frankreich solche, die sich nur mit Hypothekensachen beschäftigen, andre für Handelsachen, wieder andre für Ehescheidungen in ihren verschiedenen Nüancen und dergleichen mehr.

Nun aber kommen wir zur vierten Phase der Advokaten-Laufbahn. Wenn der Advokat die Wittwen und Waisen lang genug vertheidigt hat, so daß er ein gutes Haus in der Stadt, und ein allerliebsteß kleines Landgut sich erworben, dann befindet er sich nothwendig in einer der beiden folgenden Lagen; entweder er hat in Folge seines vielen Sprechens die Stimme verloren, und das ist oft ein Glück für sein Land; oder die Natur hat ihn mit so unverwüßlicher Zunge begabt, daß er trotz einer 25jährigen Anstrengung derselben noch immer im Stande ist, laut und vernehmlich zu sprechen.

In diesem zweiten Falle wird aus dem Advokaten im vierten Stadium ein Staatsmann, ein Politiker! Aus Dankbarkeit oder in Folge einer langen Gewohnheit werden alle Bürger zu Wittwen und Waisen für ihn. In dieser neuen Laufbahn voll Selbstverläugnung und Ergebenheit bringt der Advokat dem Vaterlande den Tribut seiner Erfahrung, zeigt einen glühenden Eifer für das allgemeine Beste und legt jene Unfehlbarkeit im Urtheilen an den Tag, die jeder Mann besitzen muß, der ein Vierteljahrhundert hindurch sich geübt hat, heute für, morgen gegen eine Sache zu sprechen.

Ich brauche wohl kaum zu sagen, daß ich hier nur von der Allgemeinheit spreche, also alle nur erdenkliche Ausnahmen zulasse. Ich muß dabei an eine in der anständigen Gesellschaft allgemein geltende Regel erinnern; wenn man in der Welt von irgend einem Stande oder irgend einer Klasse spricht, ja sogar, wenn man sie verläumdete — denn man thut dies zuweilen in der Welt — so sind die etwa anwesenden Personen dieser Klasse oder dieses Standes immer ausgenommen. Von demselben Grundsatz ausgehend, erkläre ich hiemit feierlich, daß, wenn einige Advokaten mir die Ehre anthun sollten, diesen Aufsatz zu lesen, sie sich so ansehen können, als wären sie während des Schreibens bei mir gewesen, daß sie also natürlich unter die Ausnahmen gehören.

Es gehörte das Talent eines Buffon dazu, um alle Arten und Abarten des der Themis geweihten Standes zu schildern. Nach tausenderlei Memoiren, womit alle Welt auf den Lesemarkt stürmt, möchte uns nichts so willkommen erscheinen, als die Memoiren eines langen, thätigen, ersprießlichen Advokatenlebenslaufes. Ich gebe hier nur einen geringen Beitrag, indem ich den Advokaten darstelle, der ganz eigentlich dem öffentlichen Leben angehört, ich meine den Assisenadvokaten.

Nicht alle Advokaten machen die vier eben beschriebenen Verwandlungen durch. Viele bleiben in dem ersten oder zweiten Grade stehen; sie werden, um rasch zu ernten, da sie keine großen Freunde der Arbeit sind, Advokaten am Polizei-Gericht, am Corrections-Tribunal, am Assisenhof, Gefängniß-Advokaten, und werden so alt, wenn auch nicht mit großen Ehren, doch mit einem stets sichern und, wenn sie stark beschäftigt sind auch, bedeutenden Gewinn.

Die eigentlichen Assisenadvokaten sind also entweder Anfänger oder alte und junge Gefängnißadvokaten. Zuweilen zeigen sich auch wohl die Advokaten des dritten Stadiums am Assisenhofe, das geschieht aber nur ausnahmsweise, wenn der Angeklagte reich ist, also brav zahlen kann, oder wenn es sich um politische Verbrechen oder Vergehen handelt. Diebstahl mit zwei, drei oder vier erschwerenden Umständen, Verwundungen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen veranlassen, Mord mit oder ohne Vorbedacht, Attentate gegen die Keuschheit, kurz alle Verbrechen, welche die Todesstrafe oder doch eine entehrende Strafe nach sich ziehen, gehören von Rechts wegen den Anfängern oder den reinblutigen Assisenadvokaten.

Es giebt einen Artikel im Code-civil, — welcher es ist, weiß ich nicht, denn ich bin kein Rechtsgelehrter — der besagt, daß man für einen Schaden verantwortlich ist, selbst wenn man ihn unwillkürlich veranlaßt hat. Sollten wohl die Bestimmungen dieses Artikels auf die Verfasser des Criminal-Processes anwendbar, und diese demzufolge verantwortlich sein, für alle die Absurditäten, für all den Schaden, der dem gesunden Menschenverstand aus der Aufnahme des Art. 294. in den Codex des Criminalprocesses erwachsen ist? Ich glaube nicht; denn nach meiner Ansicht ist dieser Artikel immer nur falsch begriffen oder falsch angewandt worden.

Der Artikel 294. sagt nämlich: „Der Angeklagte soll aufgefordert werden, zu erklären, wen er sich als Rathgeber und Beistand in seiner

Verteidigung gewählt habe; im Falle er dieß noch nicht gethan, wird der Präsident des Assisenhofes ihm sofort einen Rathgeber bezeichnen; wird dies unterlassen, so ist die ganze folgende Verhandlung nichtig."

Nun ist es wohl klar, daß der Gesetzgeber mit dem Worte einen Rathgeber einen ernstlichen Rathgeber gemeint hat. Nun frage ich aber, ob man einen jungen Mann, der eben erst seine Rechtsstudien beendet hat, einen wahrhaften Rathgeber nennen kann, wenn man die Art bedenkt, wie diese Herren das Jus studirt haben, d. h. indem sie im Theater die Schauspieler und Sänger auspuffen, in Caffeehäusern und Kneipen sich herumtrieben, den Rednern der parlamentarischen Opposition, diesen periodischen Schmeichlern der Jugend, politische Bankette gaben, zuletzt endlich ein halbes Jahr Pandecten und Code sich einpaufen ließen, und dann durch allerhand Mittelchen das Examen durchmachten, um sich nun sofort am Assisenhofe im Reden zu üben, und die Rechtsfragen einzeln zu studiren, wie sie in der Praxis vorkommen. Ich wiederhole übrigens auch hier, daß ich nur von der Allgemeinheit spreche, und die ehrenwerthen Ausnahmen, besonders der braven jungen Leute, welche ihre Commilitonen Däuser und Stubenhocker zu nennen pflegen, bereitwillig anerkenne. Aber selbst wenn man die Ausnahmen zuläßt, hat wohl der Gesetzgeber die Verteidigung der unglücklichen Angeklagten der Unerfahrenheit eines jungen Mannes anvertrauen wollen? Man wird dies nie behaupten wollen; und doch figuriren die Advokatenlehrlinge wenigstens für die Hälfte unter den Verteidigern vor den Assisenhöfen. Da wir nun einmal von diesem Mißbrauche sprechen, und man nicht wissen kann, ob nicht Ein Samenkorn vielleicht fruchtbares Land antrifft, so wollen wir durch die beiden Beispiele, die wir im Folgenden anzuführen gedenken, wenigstens das darthun, daß das in Rede stehende Gesetz und der Gedanke des Gesetzgebers anderswo richtiger begriffen worden sind.

Für die Cassationsgesuche erfordert nämlich das Gesetz keinen Verteidiger. Die Advokaten des Cassationshofes in Paris aber haben, bezogen von einem reinen Humanitäts-Gefühl, den Beschluß gefaßt, daß fortan keine Appellation gegen ein Urtheil, das den Tod oder eine lebenslängliche Strafe ausspricht, dem Gericht überreicht werden solle, ohne durch einen Advokaten unterstützt zu werden; und zwar wird dieser Verteidiger von Amtswegen nicht nach dem Zufall, oder unter den jüngsten und am wenigsten beschäftigten gewählt; sondern man folgt der Reihe der Inscriptionen im Advokaten-Register. Der Artikel 294 ist

nicht für die Advokaten am Cassationshofe gemacht worden; sie haben ihn aber besser verstanden, als diejenigen, denen die unmittelbare Anwendung desselben anvertraut ist.

Ein zweites Faktum, das wir hier als ermunterndes und nachahmungswerthes Beispiel geben, ist folgendes: Vor etwa drei Jahren gelangte der königliche Gerichtshof zu Paris zu der Ueberzeugung, daß die Vertheidigung der Angeklagten der Unerfahrenheit der Stage-Advokaten anzuvertrauen, eine fehlerhafte Auslegung des Artikels 294 sei, und verlangte demzufolge von dem Conseil des Advokatenstandes eine Liste erfahrener Advokaten, unter denen die Präsidenten der Assisenhöfe die Vertheidiger ex officio wählen könnten, ohne nachtheilige Folgen befürchten zu müssen. Der Pariser Advokatenstand reichte natürlich sofort die verlangte Liste ein, an deren Spitze sich Herr Teste, damals Syntikus des Stantes, bald darauf Justizminister, und alle Mitglieder des Conseils befanden; und ganz kurze Zeit vor seiner Ernennung zum Minister hat noch Herr Teste eine Frau vertheidigt, die eines Verbrechens, worauf Todesstrafe stand, angeklagt war.

Nach dieser, — wir wollen hoffen, nicht ganz unnützen — Abschweifung kehren wir zu dem bisher nun einmal bestehenden Brauche zurück, in Folge dessen die Sache der Angeklagten, dem es an allen Hilfsmitteln fehlt, dem Advokaten-Behring anheimfällt. Wir wollen nun den letzteren etwas genauer in's Auge fassen. Er ist nun angeklagt, und hat bei seinem Aktenheft noch drei oder vier dicke Bände, denen er Citate entlehnen wird. Die ersten Sätze seiner Vertheidigung sind schon im Voraus auf einen schönen halb gebrochenen Bogen Papier geschrieben, und man kann obenauf in großen Buchstaben das Wort Exordium oder Einleitung lesen. Der junge Advokat hat plauderen hören, und öfters schlecht als gut. Was er davon für seinen Gebrauch behalten hat, ist minder die Art der vernünftigen und logischen Beweisführung, als die effectmachenden Worte, diejenigen, welchen das Auditorium Beifall klatscht. Vier Nebenarten muß er um jeden Preis unter den andern stolz-bescheidenen Gemeinplätzen seines Plaidoyers anbringen; ohne diese gilt keine Vertheidigung vor dem Assisenhof für gut. Diese Phrasen sind:

Sie sehen es, meine Herren Geschwornen, das Gespenst der Anklage erbleicht.

Die Anklage zerfällt in Staub.

Das von der Staatsbehörde so mühsam aufgebaute Gerüst der Anklage fällt in Trümmer.

Die Grundlagen der Anklage brechen zusammen.

Handelt es sich von einem Morde aus Eifersucht, so wird der Advokat-Behring nie unterlassen, den erstaunten Geschwornen zu erzählen, daß Bellart (ein berühmter Advokat der Restauration) in einer ähnlichen Sache den Drosmanes (Trauerspiel von Voltaire) citirt hat. Handelt es sich von einem Mord ohne bestimmten oder klar am Tage liegenden Beweggrund, so wird die Vertheidigung um zehn Seiten länger werden, die aus Broussais, Pinel, Esquirol über die Manie des Todtschlags entlehnt sind. Ist der Ruf irgend eines Zeugen im mindesten zweifelhaft, so wird derselbe unbarmerzig aufgeopfert; er ist ein besoldeter Denunciant, ein Polizei-Agent, ein geheimer Spion. Der Advokat schlägt den Aermel seiner Robe zurück, und wendet sich mit dem Tone tugendhaften Unwillens an die Jury: „Wie, meine Herren Geschwornen, einem solchen Zeugnisse sollen wir Glauben beimessen? Auf die Aussage eines solchen Menschen will sich die Anklage stützen? Nein, meine Herren Geschwornen, das ist eine Annahmung, die von einer legitimen Jury nie wird zugelassen werden.“ Und nachdem der Advokat diese Phrase, ohne Athem zu schöpfen, hinschleudert, hat er nur noch die *formula solennis* hinzuzufügen: „Meine Herren Geschwornen, ich erwarte das Urtheil, das Sie zu fällen im Begriffe stehn, mit vollem Vertrauen.“

Während der junge Cicero sich niedersetzt, den Schweiß von der Stirn trocknet, die Glückwünsche seiner ihn eifrig umdrängenden Collegen empfängt, berathschlägt die Jury und bringt gewöhnlich ein Verdict mit zurück, wodurch der Angeklagte einstimmig verurtheilt ist.

Zuweilen ereignet es sich, daß der junge Advokat seine Aufgabe so gut erfüllt, daß der Präsident oder der Staats-Procurator es für ihre Pflicht halten, sie von Neuem anfangen zu lassen. In Frankreich, wo man nur Eine Sprache spricht, ist die Criminal-Justiz viel expeditiver, als in Belgien; man hält sich dort bei den Einzelheiten nicht so lange auf. In Belgien bringen die Präsidenten der Assisenhöfe in die Instruction eine bis in'n Kleinliche gehende Gewissenhaftigkeit mit. Die französischen Gerichte ihrer Seite zeichnen sich durch eine großmüthige und wohlwollende Gastlichkeit gegen jeden angeklagten Fremden aus, wie folgendes Beispiel zeigen mag.

Ein Engländer erschien vor dem Assisenhof unter der Anklage eines nächtlichen Diebstahls in einem bewohnten Hause. Er war nämlich eines Abends im Spielhause Frascati gewesen, und hatte stark verloren; darauf hatte er von der Bank zwölf Billete von 1000 Franken an sich gerissen, und war durch's Fenster entwischt. Gemäß der Bestimmung des Artikels 294 hatte ihm der Präsident einen Rechtsfreund gegeben, und zwar war dieß ein junger Advokat, der erst debütierte. Der Angeklagte gestand, seine Vertheidigung war also schwierig.

Während des Plaidoyers erkannte der Präsident neben dem Stage-Advokaten einen andern ebenfalls jungen Advokaten, dessen erste Schritte aber schon von verdienten Erfolgen gekrönt waren. Herr N., sagte er zu dem Vertheidiger *ex officio*, ich bemerke, daß eine sehr natürliche Aufregung Sie eines Theils Ihrer Mittel beraubt; wenn Sie für einen unsrer Sprache kundigen Angeklagten plaidirten, so würde ich Sie nicht unterbrechen; Sie sprechen aber für einen Fremden, der nicht im Stande ist, Ihre etwaigen Irrthümer zu berichtigen; nehmen Sie daher gefälligst meine Bemerkung nicht ungütig auf, und erlauben Sie ihrem Collegen, Herrn B. die Vertheidigung zu vervollständigen.

So ganz ohne alle Vorbereitung zu einer Improvisation genöthigt, aber mit einem wahrhaften Talent begabt, bemüht sich Herr B. zuerst, die erschwerenden Umstände zu entfernen. Ein Spielhaus, behauptet er, in welchem Jederman frei ein- und ausgeht, ist kein bewohntes Haus in dem Sinne des Gesetzes; ein solches Haus, in dem fortwährend das Licht von 100 Kerzen funkelt, hat keine Nacht. Nun bemerkt der Advokat, daß die Jury ihn mit wohlwollendem Interesse anhört; er wird also kühner, geht zum Hauptbestandtheil der Anklage über und beweist, daß die Hinnwegnahme einer Geldsumme unter den Augen des Eigenthümers oder seiner Stellvertreter nicht als betrügerische Entwendung bezeichnet werden kann. Der Erfolg dieses Plaidoyers ist vollständig; der Angeklagte, obgleich eingeständig, wird freigesprochen. Wenn er seinen ersten Vertheidiger behielt, war er unfehlbar verurtheilt.

Der Artikel 294 ist nicht der einzige, den man falsch versteht; der Artikel 311, in Folge dessen der Präsident dem Rechtsbeistande des Angeklagten anzeigen muß, daß er Nichts gegen sein Gewissen und gegen die den Gesetzen gebührende Achtung sprechen darf, und daß er sich mit Schicklichkeit und Mäßigung ausdrücken soll, ist eine leere Formel geworden, der man nicht die geringste Aufmerksamkeit schenkt, oder vielmehr es haben, besonders in den Gedanken der jungen Leute, die Worte

Gewissen, Achtung gegen die Gesetze; Schicklichkeit und Mäßigung eine solche Elasticität bekommen, daß Alles gesagt werden kann. Man hat einen Advokaten, der zum ersten Male plaidirte, folgende Worte sagen hören, ohne daß der Assisenhof sich darüber aufhielt: Ich habe versprochen, mich mit Mäßigung auszudrücken; wahrlich, ich muß mich an mein Versprechen erinnern, um mich auf die Aeußerung zu beschränken, daß die Anklage eine infame Verläumdung ist.

Nach dem Stage- oder Neulings-Advokaten sehen wir am Assisenhof den Gefängniß-Advokaten; er ist das beschäftigteste Mitglied seines Standes; er muß am selben Tage seine 5 Franken an der Municipalpolizei, 10 Franken an der Straßpolizei und 20 Franken an Assisenhof verdienen. Seine Erholungstunden verbringt er im Gefängniß; er ist der Freund des Thürhüters und der Wächter. Sein Name ist der erste, den der Angeklagte zu hören bekommt. Laßt Euch Meister K. oder J. rufen, sagt der Wächter; er hat den und jenen, und dann den und den freisprechen lassen. So im Voraus eingenommen, was soll da ein armer Teufel thun? Er läßt den Advokaten bitten, er möge ihn mit seinem Besuche beehren. Anfangs scheint die Angelegenheit immer bedenklich und verwickelt, die Geschwornen werden verteuftelt schwierig sein. Der Angeklagte spricht von seiner Erkenntlichkeit für den großmüthigen Bertheidiger, predigt aber tauben Ohren, bis seine oder seiner Freunde und Verwandten Erkenntlichkeit einen klingenden Ausdruck annimmt; da verschwinden auf einmal die Schwierigkeiten wie durch Hexerei; die Freisprechung ist sicher. In Ermangelung baaren Geldes läßt man sich auch wohl zur Annahme einer Uhr, oder eines Kleinods bewegen; das geschieht aber aus reiner Gefälligkeit, aus bloßer Menschenliebe, aus Pflichtgefühl.

Vor Gericht ist oft die Person eines Gefängniß-Advokaten ein erschwerender Umstand für den Angeklagten, und doch ist sein Bertheidigungssystem nicht immer zu verachten. Da er sich immer nur mit schlimmsten Angelegenheiten beschäftigt, so hat er sich gewöhnt, immer den möglichsten Nutzen daraus zu ziehen. Wenn die Anklage nur irgend eine verwundbare Seite hat, so wird er sie geschickt ergreifen; wird Lange plaidiren, wird repliciren, wird dupliciren, wird die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer; und oft eine unverhoffte Lossprechung gleichsam im Sturme davontragen. In seiner Bertheidigungsrede ist übrigens weder Ordnung, noch Methode, noch Talent; Ordnung, Methode und Talent

würden, weit entfernt ihm zu nützen, ihm nur schaden; seine Absicht ist nur, die Sache zu verwirren; und er begnügt sich, in Folge der Verwirrung Zweifel zu schaffen.

Ein so in Anspruch nehmendes Gewerbe paßt natürlich nur für den jungen Gefängniß-Advokaten; der alte Gefängniß-Advokat ist wieder eine aparte Specialität. Er braucht sich nicht mehr mit den Kerkerwärttern zu verstehen, um Prozesse zu bekommen; sein Ruf ist hinreichend; er ist ein alter Schlaufkopf, und ist als solcher bekannt; sein Name findet sich auf allen Kerkerwänden; aber man weiß auch, daß er sich nur gegen ein gutes Honorar in Bewegung setzt.

Der alte Advokat ist seit 40 Jahren thätig, er hat nie daran gedacht, Vorständ oder Mitglied in der Rathsversammlung seines Standes zu werden; er ist nicht ehrgeizig. Für ihn auch giebt es weder schöne noch häßliche Prozesse, für ihn giebt es keine wichtigen Rechtsfälle, das Geschäft ist 30, 40, 50 Franken werth; das ist sein Maßstab; man wird ihn nie sagen hören, wie dies die Anfänger so oft thun: Ich habe ein superbes Verbrechen gefunden.

Das Costüm des alten Advokaten zeigt meist nur seinen Geiz. Vor Gericht ist er übrigens ein Mann, der sich zu helfen weiß; während des Zeugenverhörs und des Requistitoriums verläßt er mit seinen kleinen, kreisförmigen Augen die der Jury nicht; im Augenblick, wo die Reihe zu sprechen an ihn kömmt, kennt er auch seine Leute, und weiß, wohin er seine Schläge zu richten hat. Ein des Todtschlags Angeklagter wird freigesprochen werden, weil der Advokat ganz vortreflich den Inhalt des Dramas: Die diebische Elster wird erzählt haben. Durch seine antiken Formeln hindurch, Derjenige, für den ich das Wort habe, sagte zu Dem, gegen den ich das Wort habe, findet der alte Advokat zuweilen glänzende Theater-Effekte.

— Sie werden, meine Herren Geschwornen, Den, für den ich das Wort habe, einem verzweifelten Vater, einer jammervollen Mutter wiedergeben. . . .

— Ei, ei, unterbricht ihn der unerfahrene Client, meine Mutter hat sich davon gemacht, und mein Vater ist todt.

— Er ist eine Waise! Meine Herren Geschwornen, fährt der Advokat ohne die Fassung zu verlieren fort, er ist eine Waise! Und ich, Unvorsichtiger, erinnere ihn an seine Eltern, wecke seine Schmerzen auf! Er ist eine Waise, meine Herren Geschwornen, ihm hat das

Beispiel eines Vaters, der Rath einer Mutter gefehlt, er ist Ihrer Theilnahme noch um so würdiger.

Ein alter Advokat hatte seinem jungen Clienten anbefohlen, jedesmal zu weinen, wenn er auf seinen Pult schlagen würde. Unglücklicherweise vergißt sich der Advokat, und schlägt zur unrechten Zeit; der gutgeschulte Client bricht in Schluchzen aus. Was habt Ihr denn? fragt ihn der Präsident. — Nu, er hat gesagt, ich soll weinen, so oft er auf den Tisch schlägt.

Nur ein alter Schlaufkopf konnte in diesem fatalen Vorfall ein Mittel zur Vertheidigung finden. — „Nun, meine Herren Geschwornen, ich frage Sie, kann sich die Idee des Verbrechens bei so viel Unschuld und Aufrichtigkeit finden? Ich erwarte mit dem vollkommensten Vertrauen Ihr Urtheil.“

Sprechen ist der gewöhnliche Zustand des alten Advokaten; er plaudert selbst im Schlafe; er könnte sechs Stunden hinter einander sprechen, ohne einmal auszuspeien; er ist gleich einem alten Pferd, das nur noch galoppiren kann; das aber immerfort galoppirt. Bei einer ersten Gelegenheit in Frankreich ist man noch weiter gegangen. Als man im Jahr 1815 dem General Eravat den Proceß machte, sprachen seine Vertheidiger vor dem Revisions-Rath in Rennes fünf Tage und fünf Nächte hinter einander. Wenn nämlich das Urtheil eines Kriegsgerichts durch einen Kriegsrath bestätigt ist, so darf die Vollziehung des Urtheils auch nicht für einen Augenblick verschoben werden. Nun war der General zum Tode verurtheilt worden, und es handelte sich darum, seiner Gemahlin die Zeit zur Reise nach Paris zu verschaffen, wo sie die königliche Gnade ansehen wollte. Die Advokaten lösten also einander von 3 zu 3 Stunden ab; zuletzt begann Herr Bernard von Rennes, der Haupt-Vertheidiger, jetzt Rath am Cassationshofe, das berühmte Mémoire des Herrn von Lally-Tollendal für seinen Vater zu lesen, denn er selbst wußte nicht mehr, was er sagen sollte. — Mein Gott, wo wollen Sie denn damit hinaus? frug ihn der Präsident. — Warten Sie nur, Herr Präsident, antwortete er; das werden Sie sehen, wenn ich fertig bin. Aber er wurde nie fertig. Es kam zuletzt so weit, daß die Richter sich bei den Vertheidigern eine Stunde Ruhe ausbaten. Und so hatten diese ihren Zweck erreicht; denn sie erlaubten dem Conseil nicht eher, seine Berathung zu beginnen, als bis sie erfahren hatten, daß die Begnadigung bewilligt worden.

Die großen Festtage für das Publikum am Assisenhofe, für die

Jury aber die Tage der großen Ermüdung, sind die Tage der politischen Prozesse. In diesen merkwürdigen Fällen wird ein Aufgebot aller Advokaten erlassen; es kommen deren aus allen Landestheilen zusammen. Die Advokaten, die in den politischen Processen plaidiren, sind meist nicht stark beschäftigt, und haben ihren Ruf erst noch zu machen. Sie zerfallen in drei Klassen: solche, die für sich plaidiren, und das ist die Mehrzahl; alsdann kommen diejenigen, die für die sogenannten Principien plaidiren; und endlich als Ausnahme diejenigen, welche plaidiren, damit der Angeklagte freigesprochen werde. Uebrigens ist nichts leichter zu machen, als ein Plaidoyer in politischen Angelegenheiten; die Strafe, um die es sich handelt, ist nie bedeutend, und man darf beinahe Alles sagen; verliert man den Proceß, und wird der Klient verurtheilt, so ist die Entschuldigung obenauf, der Unglückliche ist das Opfer des Partei-geistes, seine Verurtheilung ist nur eine Verzögerung seines Triumphes.

Von diesen drei Arten von Verteidigern ist diejenige die interessanteste, die aus den für sich plaidirenden Advokaten besteht. Sie nehmen sich ein weites Feld; die ganze Welt gehört ihnen. Die Jury muß mit anhören, was sie sind, was sie waren, warum sie noch nicht Minister sind, warum es Andre an ihrer Stelle sind. Zu ihrer Biographie fügen sie die aller vergangenen und gegenwärtigen Berühmtheiten hinzu, und beweisen bis zur Evidenz, daß diese Berühmtheiten, die man für etwas hält, weil man sie von der Ferne aus sieht, in Wahrheit nichts sind, wenn man sie als Philosoph in der Nähe betrachtet, und daß sie nur noch Zwerge sind, wenn man sie mit ihnen, den hier gegenwärtigen Advokaten, vergleicht, welche mit Zuversicht hoffen, daß die Jury nicht unterlassen werde, ein freisprechendes Urtheil zu fällen.

Was die Advokaten betrifft, die zur Ehre der Principien plaidiren, so gleichen sie den Ärzten, die lieber ihren Kranken tödten, ehe sie sich von der Regel entfernen; an der Sache selbst liegt ihnen im Grunde nichts; sie verlangen nur Bravo's, wenn sie den Gerichtshof verlassen, und am andern Tag ein Bankett, um sich über die Losprechung zu freuen, oder über die Verurtheilung zu trösten.

Es blieben uns nun nur noch die Advokaten zu betrachten, die ernsthaft für die Freisprechung ihres Klienten plaidiren; allein deren Rolle ist minder glänzend, obschon sie gewöhnlich das Ziel, das sie sich gesteckt haben, erreichen; ihre Plaidoyers sind die einzigen, von denen man eine Erinnerung behält, sie sind es, die man am Tage einer wirklichen Gefahr vorzugsweise aufsucht.